

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/266342e6-77a2-36ba-b021-1f65d5d40693>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO M-V)
Amtliche Abkürzung	VkVO M-V
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Mecklenburg-Vorpommern
Gliederungs-Nr.	2130-10-9

§ 23 VkVO M-V - Räume für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung

Verkaufsstätten müssen für Abfälle besondere Räume haben, die mindestens den Abfall von zwei Tagen aufnehmen können. Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken sowie mindestens feuerhemmende und selbstschließende Türen haben.

